



# **Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren und zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

## **I. Ausgangslage**

Mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren und der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten sollen Bestimmungen angepasst werden, die sich in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen haben.

## **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

#### **Ersatz eines Ausdrucks**

Sowohl in dieser Verordnung (wie auch in der Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1]) wird bisher der Begriff „Pferde“ verwendet; gemeint sind aber alle domestizierten Equiden. In der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) wird dafür der Begriff „Equiden“ verwendet. Der Begriff soll in dieser Verordnung entsprechend angepasst werden.

#### **Art. 1**

Neu werden auch Anforderungen an die Haltung von Haushühnern in dieser Verordnung geregelt.

#### **Art. 8**

Abs. 3: Es wird eine Anpassung an die neue Bestimmung in Anhang 6 Buchstabe D der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) vorgenommen, indem das Wort "dauernd" durch "täglich" ersetzt wird.

Aus Sicht der Tierschutzvollzugsbehörden ist auch bei dieser Art der Dokumentation bei der Kontrolle nachvollziehbar, an welchen Tagen angebunden gehaltenen Tieren Auslauf gewährt wurde und ob bei Rindern und Ziegen die 14-Tage-Unterbruchregel (höchstens 14 Tage ohne Auslauf) eingehalten wurde.

#### **Art. 11**

Abs. 1: Nach der bisherigen Formulierung war nicht klar, dass der Artikel sich allein auf die Milchgabe bezog und nicht auf die gesamte Fütterung. Kuhmilch ist von Natur aus arm an Eisen. Milchaustausch-Futtermittel müssen gemäss Futtermittelbuchverordnung (Anhang 1.1 Ziffer 3; SR 916.307.1) mit Eisen versetzt sein. Wird Kuhmilch oder ein Gemisch mit Milchaustausch-Futtermitteln verfüttert, muss daher das notwendige Eisen separat zugeführt werden. Dies ist unabhängig von der vorgegebenen

Verfütterung von Raufutter gemäss Art. 37 Abs. 4 TSchV. Art. 11 Abs. 1 bezieht sich auf die Kälbermast, weil insbesondere dort ein erhöhtes Risiko eines Eisenmangels besteht. Kälber von Mutterkühen oder Aufzuchtkälber sind von dem Artikel nicht betroffen.

#### **Art. 24**

Abs. 1: Der Begriff "silage" in der französischen Version soll durch "ensilage" ersetzt werden.

#### **Art. 31**

Abs. 3: Bei Lamas und Alpakas besteht im Sommer die Gefahr, dass sie aufgrund ihres Felles unter der Hitze leiden. Zwar werden diese Tiere teilweise gekämmt und gebürstet. Dies reicht jedoch nicht aus, um das Fell genügend auszudünnen. Deshalb müssen sie geschoren werden. Die meisten Lamas werden jährlich geschoren. Je nach Typ kann auch eine Schur alle zwei Jahre ausreichend sein.

#### **Gliederungstitel nach Art. 34**

Unter dieser Überschrift finden sich neu die Bestimmungen für Haushühner.

#### **Art. 34a**

Abs. 1 und 2: Im geltenden Recht wird die freie Höhe in Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziffer 141 TSchV vorgegeben. Diese Vorgabe soll präzisiert werden. Ziel ist es, zu kleine und zu niedrige Hobbyställe für Hühner zu vermeiden. Diese Masse sind schon im Kontrollhandbuch für Legehennen, Junghennen und Elterntiere vorhanden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können für Volierenaufbauten Abweichungen von den Mindestanforderungen vorgesehen werden (Art. 82 Abs. 5 TSchV).

## **2. Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

### **Ersatz eines Ausdrucks**

„Schlachtenanlage“ soll durch „Schlachtbetrieb“ ersetzt werden. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung, damit der Wortlaut demjenigen von Art. 3 Bst. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190) entspricht.

### **Anhang 1**

Laut Fachexperten ist nicht unbedingt die Bolzenlänge, sondern v.a. der Druck der Treibladung bei der Eröffnung der Schädeldecke für den Betäubungserfolg wesentlich. Deshalb sind auch die gängigen Schussapparate auf dem europäischen Markt für die Rinderbetäubung 8 cm lang.

### **Anhang 6**

Überschrift und Ziffer 1.1a: Eine vom BLV finanzierte Studie der Vetsuisse Fakultät an der Universität Bern hat gezeigt, dass die bisher im Handel erhältlichen Bolzenschussapparate mit einer Bolzenlänge von 12 cm bei schweren Stieren über 800 kg sowie bei Wasserbüffeln für eine sichere Betäubung nicht in allen Fällen ausreichen. Es wurde deshalb ein sogenannter Kugelschussapparat entwickelt, der direkt auf dem Schädel der schweren Rinder aufgesetzt werden kann und so eine sichere und gezielte Anwendung ermöglicht. Dieser Apparat existiert bisher als Prototyp, wird aber in Kürze

im Handel erhältlich sein. Er wird hier deshalb bereits jetzt als gute Alternative zum Pistolen- oder Gewehrschuss erwähnt.

Ziffer 1.4 Bst. b und c: Die anatomischen Besonderheiten am Schädel von Wasserbüffeln und grossen Stieren machen es erforderlich, dass der Schussapparat nicht direkt auf der Mitte der Schädeldecke aufgelegt wird. Fingerbreit neben der Mediane ist das Eindringen des Schusses in das Gehirn wesentlich einfacher.